

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 251), in der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Fassung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung:

Der Tenor der Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg wird aufgrund gestiegener Inzidenzwerte ergänzt und angepasst. Die Allgemeinverfügung erhält unter Beibehaltung der bisherigen Ziffern 1. bis 8. folgende Fassung:

1. Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV darf nur Teilnehmern mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gewährt werden.
2. Die Regelung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
3. Einlass in Einrichtungen der Behindertenhilfe darf nur Besuchern mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV erlaubt werden.
4. Einlass in die Innengastronomie darf nur Gästen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet werden; dies gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen.
5. Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV erlaubt.
6. Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) darf nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gewährt werden; diese Regelung gilt nicht für den Spitzen- und Profisport.
7. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen müssen Gäste bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen.
8. Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV erbracht werden.
9. In Gedrängesituationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

10. Für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte erfolgt eine Teilnehmerbegrenzung auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Die Regelung gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigenes angemieteten Räumen.
11. Die Ziffern 1. bis 8. dieser Allgemeinverfügung sind bereits am 23. August 2021 auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 in Kraft getreten. Die Ziffern 9. und 10. dieser Allgemeinverfügung treten am 25. August 2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 18. September 2021.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung trifft ergänzende Regelungen zur Allgemeinverfügung vom 20. August 2021, auf deren Begründung verwiesen wird.

Erforderlich wurde die Ergänzung, da zwischenzeitlich die Inzidenzwerte im Landkreis Limburg-Weilburg weiter gestiegen sind. Am 22. August 2021 betrug der Inzidenzwert 56,4.

§ 28a Abs. 3 IfSG sieht vor, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die nunmehr ergänzend für den Landkreis Limburg-Weilburg vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des Eskalationskonzeptes des Landes in der Fassung vom 17. August 2021.

Mit der Regelung in Ziffer 1.a) dieser Allgemeinverfügung wird die mögliche Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen im Sinne von § 16 CoSchuV wieder auf den Stand begrenzt, der unter Geltung der CoSchuV in der Fassung vom 22. Juni 2021 möglich war. Dadurch, dass geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden, relativiert sich die Schärfe der Regelung.

Die Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten zwischen Menschen ist bei einer von Mensch zu Mensch per Tröpfchen oder Aerosol übertragbaren Krankheit eine klassische Maßnahme des Infektionsschutzes. Eine geringere Anzahl an Kontaktmöglichkeiten begrenzt die Möglichkeiten des Virus, sich in einer großen Menschengruppe ungehindert zu verbreiten. Die Reduzierung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl auf je ein Drittel in Innenräumen und im Freien stellt insofern ohne Weiteres eine insofern geeignete Schutzmaßnahme dar, wie nicht zuletzt die Aufnahme dieser Maßnahme in den Katalog der Standardschutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG belegt. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da im Falle des Zusammentreffens zahlreicher Personen auf beschränktem und im gegebenen Falle sogar geschlossenen Raum keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen.

Die ergriffene Maßnahme stellt im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher und Veranstalter von Zusammenkünften, Kulturveranstaltungen, Fachmessen und dergleichen einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen dar. Die Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen bleibt in einem großen Umfang möglich, so dass etwaige Nachteile geringgehalten werden. Der bereits genannte Aspekt, dass geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden, ist in diesem Zusammenhang erneut zu nennen. Zugleich wird durch die Rückführung der zulässigen Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 16 Abs. 1 CoSchuV auf ein Drittel ein deutlich erhöhtes Maß an Infektionsschutz erreicht.

Mit Ziffer 1.b) erfolgt eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen. Dies gilt für innen und draußen. Aufgrund der in der Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 genannten Aspekte ist die Regelung unproblematisch.

Die Ziffern 1. bis 8. dieser Allgemeinverfügung gelten bereits aufgrund der Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 seit dem 23. August 2021. Die Regelungen wurden beibehalten, aus Gründen der Klarheit aber in den Tenor der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgenommen. Die Ziffern 9. und 10 sind neu und treten daher am 25. August 2021 in Kraft. Insgesamt gelten die Regelungen bis zum 18. September 2021. Eine kontinuierliche Überwachung der weiteren Entwicklung findet statt, woraus das Erfordernis weiterer Regelung resultieren kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 23. August 2021



Michael Köberle
(Landrat)